

Stadt Niddatal

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde



Anmeldung Zweckfeuer

Bitte dieses Formular (3 Seiten) ausgefüllt und unterschrieben per Mail an ordnungsamt@niddatal.de zurücksenden.

Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumfeuers

Aufgrund der **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen** vom 15. März 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen GVBl. 1, S. 48). Notwendige Angaben nach § 3 Abs. 6 dieser Verordnung sind nachfolgend anzugeben (*bitte leserlich ausfüllen!*):

Name, Vorname des Anmelders	
Adresse des Anmelders	

Name, Vorname der Aufsichtsperson (wenn nicht gleich wie Anmelder)	
Adresse (wenn nicht gleich wie Anmelder)	
Alter der Aufsichtsperson	
Telefonische Erreichbarkeit der Aufsichtsperson am Abbrennort	

Genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewann, Flur, Flurstück) Wichtiger Hinweis: Eine Überprüfung der angegebenen Flächen erfolgt durch die Stadt Niddatal im Vorfeld des Verbrennens nicht! Bitte achten Sie eigenständig auf die Richtigkeit der Angaben gemäß Vorgaben der Verordnung!	
Zufahrtsweg für Rettungsdienste gegeben? (Bitte ankreuzen)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Abbrenndatum/-zeit	Datum: Uhrzeit:
Art und Menge der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen. (z.B. Holz, Astschnitt, Reisig, pflanzliche Abfälle, Stroh, Rebabfälle, forstliche Abfälle etc.)	

Merkblatt zum Verbrennen Ihrer pflanzlichen Abfälle

Innerorts dürfen pflanzliche Abfälle generell **nicht** verbrannt werden!

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen,- sollen in erster Linie im Rahmen der Grundstücksnutzung durch Verrotten, Kompostieren oder Einbringen in den Boden beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Pflanzliche Abfälle können außerhalb der Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.

Für forstliche Abfälle und Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen und sonstigen Abfällen sind die §§ 4 und 5 der Verordnung zu beachten.

Damit es durch diese sogenannten „Zweckfeuer“ zu keinen Fehlalarmierungen bei der Feuerwehr kommt, müssen solche Feuer bei der Gemeinde angezeigt werden. Die Mitarbeiter der Gemeinde leiten die Mitteilung an die Leitstelle des Wetteraukreises weiter.

Keine Zweckfeuer in diesem Sinne sind sogenannte Brauchtumsfeuer (Hutzel-, Oster-, Sonnenwendfeuer usw.), **die jedoch auch bei der Gemeinde angezeigt werden müssen.**

Folgendes ist zu beachten

1.) Anzeigepflicht

Die Feuerwehr ist vor jeder Verbrennung vorab zu informieren; dies geschieht durch das Ordnungswesen der Stadt Niddatal. Melden Sie Ihr Zweckfeuer daher **3 Arbeitstage vor dem Abbrenndatum** bei der Stadt Niddatal an.

Die Anzeige **muss** enthalten:

- Genaue tage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen
- Art und Menge des Abfalls
- Name, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen

2.) Zeitliche Beschränkung

Die Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person (Aufsichtsperson) bei trockenem Wetter an folgenden Tagen verbrannt werden:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 16.00 Uhr

Samstag von 8:00 bis 12.00 Uhr

3.) Mindestabstände

Einzuhalten sind folgende Abstände:

- 100 m zu Wohngebäuden, Zelten, Lagerplätzen, Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Eisenbahnlinien)
- 35 m zu sonstigen Gebäuden
- 20 m zu angrenzenden Bäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern
- 5 m zu Grundstücksgrenzen

